



Oberlausitzer Radio e.V.

Äußere Weberstraße 6
02763 Zittau

Tel.: 03583 5865765
E-Mail: orga@olaura.de
Internet: www.olaura.de

Satzung Oberlausitzer Radio e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Oberlausitzer Radio e.V.

Sitz des Vereins ist Zittau.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung...

- der Jugend- und Altenhilfe
- von Kunst und Kultur
- der Volksbildung
- von internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums
- des demokratischen Staatswesens
- des bürgerschaftlichen Engagements

Diese Zielsetzung und Zweck des Vereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

1. einen nichtkommerziellen, regionalen Rundfunksender aufzubauen, ein Rundfunkprogramm zu erstellen und den Sendungsbetrieb zu gewährleisten
2. die Medienkompetenz aller Altersgruppen zu fördern, unter anderem durch die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien und zur Gestaltung des Rundfunkprogramms
3. das Bewusstsein für die eigene Umwelt und das Leben in der Oberlausitz - im Dreiländereck D-CZ-PL - zu fördern und die eigene regionale Identität zu stärken
4. praktische Erfahrungen im Rahmen der Programmgestaltung mit demokratischen Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen Demokratie zu ermöglichen und zu fördern
5. durch die Förderung von aktiver Teilhabe und Mitwirken am Rundfunkprogramm und der Vereinsarbeit sowie durch die Ermöglichung, frei und selbstständig, eigene Ideen zu verwirklichen, sollen die Mitwirkenden in ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt werden
6. im Sinne der Partizipation für Kinder und Jugendliche einen Ort und die Gelegenheit zu bieten für Selbst- und Mitbestimmung
7. sich für ein wertebasiertes, generations- und grenzübergreifendes Miteinander zu engagieren, Jung bis Alt - aus Deutschland, Tschechien und Polen - miteinander in

Kontakt zu bringen, Vorurteile abzubauen, Berührungspunkte aufzulösen und generations- und länderübergreifenden Wissenstransfer und Vernetzung zu ermöglichen

8. kulturelle Vielfalt zu fördern und eine mehrsprachige Kultur und Gesellschaft zu stärken
9. eine Plattform bereit zu stellen für
 - regionale Musizierende, Kunst- und Kulturschaffenden
 - regionales Engagement, wie z.B. Vereine, Initiativen oder andere Personenvereinigungen
 - Oberlausitzer Brauchtum und Mundart
10. durch das Teilhabeangebot soll die Attraktivität der Region gesteigert werden, insbesondere soll durch das regional ausgerichtete Rundfunkprogramm aufgezeigt werden, wie schön, vielfältig und lebenswert das Leben in der Oberlausitz und im Dreiländereck D-CZ-PL ist

Der Verein ist institutionell, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein gibt sich ein Redaktionsstatut. Diese kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der **Verein ist selbstlos tätig** und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele oder Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabeordnung (§§ 51 ff. Abgabeordnung).

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die unter § 2 genannten Zwecke. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

- 1) **Ordentliches Mitglied** des Vereins kann jeder werden, der dessen Ziele unterstützt und die Satzung anerkennt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 2) **Fördermitglied** kann jede juristische und natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Fördermitglieder müssen sich nicht an der Arbeit des Vereins

beteiligen und haben auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie unterstützen den Verein beratend und in ideeller bzw. materieller Weise. Die Fördermitgliedschaft dauert ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn das Fördermitglied nicht das Ende seiner Mitgliedschaft formlos schriftlich gegenüber dem Vorstand bekundet.

3) Die **Aufnahme** ist schriftlich formlos beim Vorstand zu beantragen.

Nach einer kurzen Aufnahmebestätigung seitens des Vorstandes besteht vorerst, im beiderseitigen Interesse und zum Kennenlernen, **für 3 Monate ein Probemitgliedschaft**.

Während dieser 3 Monate ist der Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten und die Vereinsatzung sowie alle geltenden Vereinsregeln sind anzuerkennen. Auch während dieser Probezeit handelt es sich um eine vollwertige Mitgliedschaft, mit allen Rechten und Pflichten sowie voller Stimmberechtigung.

Am Ende der dreimonatigen Probemitgliedschaft entscheidet der Vorstand (einstimmig) über die endgültige Aufnahme des Interessenten als ordentliches Mitglied. Besteht vom Vereinsanwärter kein weiteres Interesse an einer Fortführung der Mitgliedschaft, dann endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Ende der Probemitgliedschaft.

Der Vorstand informiert im Jahresbericht bei der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder.

4) Die **Mitgliedschaft endet**

- durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- mit dem Tod des Mitglieds
- bei Auflösung des Vereins
- förmliche Ausschließung

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins oder dessen Statuten verletzen, können durch einen Beschluss mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung wird dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Angabe von Ausschlussgründen vor den Mitgliedern erfolgt nur auf persönlichen Wunsch des Ausgeschlossenen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- Ausschluss durch Streichung

Mitglieder, die trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleiben, können nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dem Mitglied muss in diesem Fall keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

5) Bei einem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder unterstützen den Verein durch die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen.

Geregelt wird dies in der vereinseigenen Beitragsordnung, welche von der Mitgliedsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen und gegebenenfalls mit ebensolcher Mehrheit geändert werden kann.

Dabei ist die wirtschaftliche Situation der Mitglieder zu beachten.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Beirat
- 4) die Geschäftsführung

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan und findet bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Diese wird mit einer 14-tägigen Frist schriftlich vom Vorstand einberufen. Bei vorliegendem schriftlichem Einverständnis des Mitglieds erfolgt der Versand der Einladung per Email.

Anträge, die dem Vorstand schriftlich vorliegen, sind den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben.

Vorschläge für Änderungen der Satzung, Redaktionsstatuten, Beitragsordnung oder andere Vereinsregularien müssen in der Einladung im Wortlaut angekündigt werden.

In der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung muss der Vorstand, die von ihm anberaumten Tagesordnungspunkte bekannt geben. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung beantragt werden. Über diesen Antrag wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt. Bei mindestens 10 % Ja-Stimmen der erschienenen Mitglieder wird der Ergänzungspunkt in die Tagesordnung aufgenommen.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter.

Der Vorstand hat das Protokoll, in welchem Ort und Zeit der Versammlung sowie Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind, zu unterschreiben. Das Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, gemacht werden.

- 2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das im Interesse des Vereins erforderlich ist. Er ist dazu verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder dies, unter Angaben des Zwecks und der Gründe, schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- 3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und gegebenenfalls der Geschäftsführung und die darauf resultierende Entlastung des Vorstandes
 - den Ausschluss eines Mitglieds
 - Änderungen der Satzung, Redaktionsstatuten, Beitragsordnung oder andere Vereinsregularien
 - beschließt die Höhe der Beiträge
 - entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind
 - Beschlussfassung zur Vereinsauflösung
- 4) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Anträge, bei denen sich über die Hälfte der Anwesenden enthalten, gelten als abgelehnt, können aber konkretisiert neu vorgelegt werden. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes ist unzulässig. Juristische Personen werden durch diejenigen vertreten, die vom Vorstand der jeweiligen juristischen Person schriftlich bestimmt werden (maximal zwei Stimmen).

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kandidaten, die nicht die notwendige Mehrheit erhalten, können in einem zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

Während der Amtszeit des Vorstandes können einzelne Mitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der gesamte Vorstand kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes muss von mindestens einem Viertel aller eingetragenen Mitglieder gestellt werden.

Satzung und die Redaktionsstatuten können von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Soll der Vereinszweck geändert werden, so ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Nicht bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder werden zur schriftlichen Äußerung an die letzte bekannte Wohnadresse bzw. Emailadresse aufgefordert. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung keine schriftliche Antwort eingegangen ist.

Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 3-5 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins bestellt werden. Der Vorstand besteht mindestens aus: der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und einer/einem Beisitzer(in). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wahl erfolgt einzeln. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit/ bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

Der Vorstand kann aus wichtigem Grund vorzeitig Neuwahlen beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

- 2) Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- 3) Aufgaben des Vorstandes:
 - Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
 - Der Vorstand tagt bei Bedarf und wird hierzu von einem der Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Tagen ohne Formvorschrift einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 - Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
 - Der Vorstand erstellt den Finanzplan des Vereins, über welchen die Mitgliederversammlung abstimmt.
 - Der Verein veranstaltet als juristische Person des Privatrechts ein Hörfunkprogramm im Sinne des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes. Der Vorstand wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen der Zulassung und der Programmgrundsätze. Der Vorstand sorgt für eine angemessene Beteiligung der Mitglieder des Vereins.
 - Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in oder ein geschäftsführendes Gremium berufen, das im Auftrag und auf der Grundlage der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand die laufenden Geschäfte führt. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und darf selbst kein Vorstandsmitglied sein.
 - Der Vorstand kann einen sachkundigen Beirat bestellen, der ihn in Einzelfragen bei der Entscheidungsfindung berät. Der Beirat ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, muss eine neue Mitgliederversammlung ordentlich einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von vier Fünftel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 10 Mitgeltende Dokumente

Mitgeltende Dokumente sind die Redaktionsstatuten, Beitragsordnung, Studioordnung und der Verhaltenskodex.

§ 11 Gültigkeit

Eine etwaige Ungültigkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Zittau, 19. November 2022